Satzung der Jagdgenossenschaft

WALLMENROTH

S 3

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wallmlunk".
Sie hat ihren Sitz in 57584 Wallmluroth

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Altenkirchen.

§ 2

### Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks <u>Uallunlung Hi</u>
  nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagd-Vorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

\$ 3

### Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

\$ 4

#### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Genossenschaftsversammlung,
- 2. der Jagdvorstand

**§** 5

#### Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung die von ihnen eingebrachte Grundfläche nachzuweisen.

s.

- (2) In der Regel soll einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" nicht gefasst werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:
  - bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
  - 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
  - die Anzahl der anwesenden und vertretenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
  - 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
  - $\mathfrak{Z}_{\pm}$  die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**s** 6

### Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

- 1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
- 2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- 3. die Wahl des Jagdvorstandes,
- 4. die Anstellung von Personal und die Featsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,

- 3 -

- 5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
- 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- 7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
- 8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
- 9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
- 10.die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.

§ 7

### Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch eine derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossen oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

\$ 8

### Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit.") Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jede Anzahl der vertretenen Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.
- ") Vgl.Urte11 des BVerwG vom 19. Juli 1984 Az. 3 C 29.83-(BayVBl 84/760).

Marst. Windsubuh M. Reis. Journay (Groß) 2. Mir. Sounday (Groß)

§ 9

### Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige scheiden der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt der Vertretung dieses Amt wahr. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Vertretung nimmt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter ständigen Vertretung nimmt die Kassenverwalterin oder des Mitglieder zu wählen. Bei Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Mitglieder zu wählen. Bei Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Mitglied dieses Amt wahr.
  - (2) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

### Amtsze1t

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Jagdvorstand erst nach dem 1. April ge-wählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1.

§ 11

## Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden
- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12

## Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

## Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. <del>-</del> 5 -

- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere
  - 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  - 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
  - 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
  - 4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 7 Abs. 5 LJG),
  - 5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
  - 6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens.

#### 5 14

## Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

- 1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs-und Hausrecht auszuüben,
- Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
- 3. die Kassengeschäfte durch das kassenverwaltende Mitglied führen zu lassen,
- 4. die Liste der von den Jagdgenossinnen oder den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
- 5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
- 6. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

#### **§ 1**5

### Anteil an Nutzen und Lasten

(1) Der Anteil der Jagdgenossinnen und der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 6 und § 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen zufrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten grunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen als nicht festgestellt. sie nur gegenüber den Einsprücherhebenden wird in einem bepie Feststellung gegenüber den Einsprücherhebenden wird in einem bepie Feststellung gegenüber den Einsprücherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
  - (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, nach Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftder eine anteilmäßige Verteilung des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. lich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

### § 16

## Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als **Seut** wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens **5 Euro** erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

#### § 17

### Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 18

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

- 7 -

§ 19

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mittlitungslattder Gemeinde/Verbandsgemeinde Betzdorf.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung

vom 28. Flb. War 05 beschlossen worden.

1 . 1 .	Der Jagdvorstand			
had faller	a. Launko	T. Glevenl		
Angezeigt/Genehmigt	, den			
Altenkirchen, den				
(IInhongahmi Et dan antana	- 34 4 " - A			

02741972717

s.

## **Teilnehmerliste**

bei der

# Versammlung der Jagdgenossenschaft Wallmenroth in der Unterkirche in Wallmenroth, Kirchstraße

am Montag, den 28.02.2004

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Adresse	Alter
1.	Birkkola	Gerda	Kapwinkeler st. 1	Ž1
2.	Schwenk	Manta	Site Lade weg 38	40
3.	Husch	Fadinand	bebhardo 4ainsteinhe	ch2
4.	Sonnlag	Altens	Eberhardy 19 Betracit	75
5.	Schwenk	Thomas	Kirch strupse 28. Wallmen with	43
6.	Planty	Gregor	Weigsh. f	77
7.	Pfeike	Johannes	Weihern. 10	50
8.	Schwenk	Kathias	Katzwinkelestr. 13	73
9.	Herzog	Josef	Bahuhafsto De 19	61
10.	greg3	Diefy	Herdon	62
11.	0 /		<u> </u>	
12.				*
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.		·		
19.				
20.				
21.			·	
22.				